

# **Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg**

**Entwurf**

**Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschul-  
rechts (HRWeitEG)**

Stand: 11.09.2017

## **Vorblatt**

### **A. Zielsetzung:**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg aus dem Urteil vom 14. November 2016 – 1 VB 16/15 – zu den Leitungsstrukturen und Entscheidungsmodalitäten in den Hochschulgremien umgesetzt. Zugleich sollen der wissenschaftliche Nachwuchs, die hochschulartenübergreifende Zusammenarbeit und der Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer gestärkt werden.

### **B. Wesentlicher Inhalt:**

- I. Es wird eine Neuregelung bei den Gremienzusammensetzungen der Hochschulen sowohl auf der zentralen Ebene als auch auf der dezentralen Ebene erfolgen. Zum einen werden die Abstimmungsbedingungen und zum anderen die Wahl und die vorzeitige Amtsbeendigung für das Leitungspersonal neu geregelt. Die Neuregelung erfolgt in entsprechender Weise auch für die DHBW, und zwar sowohl auf der zentralen als auch auf der dezentralen Ebene. Dadurch erfolgt auch dort die von Verfassungs wegen erforderliche Stärkung der Hochschullehrerschaft.
- II. Für die Doktorandinnen und Doktoranden wird eine eigene Mitgliedergruppe geschaffen.
- III. Es wird eine eigenständige Tenure-Track-Professur eingerichtet.
- IV. Es wird die Möglichkeit einer Assoziierung von einzelnen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern als eine förmliche Kooperationsform zur Promotionsbetreuung eingeführt.
- V. Die Hochschulen erhalten die Möglichkeit, wissenschaftsgeleitete Existenzgründungen zu unterstützen. Der Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer soll insgesamt mehr Gewicht erhalten.

VI. Die Formulierung zum Mandat der Verfassten Studierendenschaft wird präzisiert. Dabei bleiben der gesetzliche Auftrag der Verfassten Studierendenschaft und der Aufgabenkatalog unverändert erhalten.

VII. Im Zuge der für die vorgenannten Vorhaben erforderlichen Änderungen werden weitere Optimierungen vorgenommen. Für die Hochschulen ohne Rechtsfähigkeit wird die Grundlage für ein Evaluationsverfahren geschaffen.

**C. Alternativen:**

Keine.

**D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung:**

Mit der Schaffung der eigenen Mitgliedergruppe der Doktorandinnen und Doktoranden entfällt die Immatrikulation für diesen Personenkreis. Anstelle des bisher bei der Immatrikulation von Doktorandinnen und Doktoranden zu erhebenden Verwaltungskostenbeitrags wird bis zum Inkrafttreten der Regelung auf der Basis einer Erhebung des Verwaltungsaufwands für die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden ein Verwaltungskostenbeitrag eingeführt. Dies führt zu mehr Kostengerechtigkeit und verhindert zugleich, dass durch die Verbesserung der Mitbestimmung Finanzierungslücken entstehen.

Alle anderen Maßnahmen sind finanzneutral. Dies gilt auch für die Förderung des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers. Soweit in diesem Rahmen Gründern eine temporäre Mitnutzung hochschuleigener Ressourcen gestattet werden soll, soll sich dies auf vorhandene Ressourcen beschränken.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll den Wissenstransfer in Forschung und Entwicklung stärken, indem es ihn stärker in den Fokus rückt und die Anreize herausstellt. Durch die Verbesserungen bei den Rahmenbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs soll das Gesetz außerdem die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der baden-württembergischen Hochschulen stärken.

# **Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts**

## **(HRWeitEG)**

### **Inhaltsverzeichnis**

- Artikel 1 Änderung des Landeshochschulgesetzes
- Artikel 2 Änderung des KIT-Gesetzes
- Artikel 3 Änderung des Studierendenwerkgesetzes
- Artikel 4 Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung
- Artikel 5 Änderung der Leistungsbezügeverordnung
- Artikel 6 Übergangsvorschriften
- Artikel 7 Inkrafttreten

## Artikel 1

### Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Hochschulen können zum Zwecke des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers die berufliche Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden und Beschäftigten sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren fördern. Das kann insbesondere durch die kostenfreie oder verbilligte

1. Bereitstellung von Räumen und Laboren für den Geschäftszweck,
2. Bereitstellung von IT-Infrastruktur für den Geschäftszweck und
3. Zugangsmöglichkeit zu Hochschulbibliotheken

erfolgen. Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. Dies gilt im besonderen Maße für Forschung, Studium und Lehre.“

2. In § 2 Absatz 6 Satz 2, § 6 Absatz 5 Satz 13, § 11 Absatz 6 Satz 3, § 13 Absatz 4 Satz 1 und 7 und Absatz 7 Satz 4, § 44 Absatz 4 Satz 1 sowie § 68 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministerium“ jeweils durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „und der Forschung“ durch die Wörter „, der Forschung und Entwicklung, des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers“ ersetzt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eingeschriebenen Doktorandinnen“ durch die Wörter „angenommenen Doktorandinnen“ ersetzt.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstaben a und b, Satz 2 Halbsatz 2 sowie § 27 c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bleiben unberührt.“

bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.

cc) Im neuen Satz 5 werden nach dem Wort „Wahlverfahrens“ die Wörter „und der Abwahlverfahren nach §§ 18 a, 24 a und 27 e“ eingefügt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Mitarbeiter“ das Wort „sowie“ eingefügt.

cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden“.

b) Absatz 1 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Angenommene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, haben ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Satz 2 Nummer 2) oder in der Gruppe der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden (Satz 2 Nummer 5) ausüben. Die Grundordnung kann bei geringer Mitgliederzahl einer Gruppe nach Satz 2 Nummern 2 und 4 eine gemeinsame Gruppe dieser Mitglieder und bei geringer Mit-

gliederzahl einer Gruppe nach Satz 2 Nummern 3 und 5 eine gemeinsame Gruppe dieser Mitglieder vorsehen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für den Senat, den Fakultätsrat und den Örtlichen Senat ist die Zahl der Mitglieder, die dem Gremium aufgrund von Wahlen angehören, in den Satzungen so zu bemessen, dass die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in dem Gremium über mindestens eine Stimme mehr verfügen als alle anderen stimmberechtigten Mitglieder zusammen.“

d) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 2, 12 bis 14“ durch die Wörter „Abstimmung in Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 und der Behandlung der Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 12 bis 14“ ersetzt.

e) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „kann die Wahlordnung eine Stellvertretung vorsehen“ durch die Wörter „legt die Wahlordnung eine Stellvertretung fest“ ersetzt.

f) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Gremien“ die Wörter „und die Ausübung des Wahlrechts nach Absatz 1 Satz 3“ eingefügt.

6. In § 12 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die DHBW darf den Ausbildungsstätten nach § 65 c Daten über Studierende, die mit der jeweiligen Ausbildungsstätte einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben, übermitteln, die den Zeitpunkt oder die Aufhebung der Immatrikulation, den Zeitraum einer Beurlaubung, die Ladung zu einer Wiederholungsprüfung, den Verlust des Prüfungsanspruchs, den Zeitpunkt der Exmatrikulation sowie gegen diesbezügliche Entscheidungen der DHBW eingelegte Rechtsbehelfe betreffen.“

7. In § 13 Absatz 4 Satz 5 und § 65 b Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministeriums“ jeweils durch das Wort „Finanzministeriums“ ersetzt.

8. § 13 a Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichungen von der danach maßgeblichen Entgelttabelle sind zur Gewährung einer höheren Vergütung im Einzelfall zulässig, soweit eine Deckung durch Gewinne des Unternehmens gegeben ist.“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Senats“ die Wörter „, die nicht dem Rektorat angehören,“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Findungskommission beschließt einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen; der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. Auf Verlangen des Hochschulrats oder des Senats (Wahlgremien) werden weitere Kandidatinnen oder Kandidaten in den Wahlvorschlag aufgenommen, sofern das Wissenschaftsministerium dazu das Einvernehmen erteilt. Die Wahlgremien wählen in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Mitglieder jeweils beider Wahlgremien auf sich vereint. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder jeweils beider Wahlgremien erhält. Wird auch diese Mehrheit nicht erreicht, ist im dritten Wahlgang gewählt, wer über die Mehrheit der abgegebenen Stimmen jeweils beider Wahlgremien verfügt. Wird auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, können beide Wahlgremien durch übereinstimmende Entscheidung beschließen, dass das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszusprechen ist.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „erreicht“ die Wörter „und wird das Wahlverfahren nicht durch übereinstimmenden Beschluss der Wahlgremien nach Absatz 2 Satz 7 beendet“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Vorschlagsrecht“ durch die Wörter „ein die Wahlgremien nicht bindendes Vorschlagsrecht; die Rektorin oder der Rektor darf zur Wahrnehmung dieses Rechts die Bewerbungsunterlagen einsehen und an den Vorstellungsgesprächen teilnehmen“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Ist die Stelle eines Amtsmitglieds im Senat unbesetzt oder ist ein Mitglied im Senat ausgeschlossen oder verhindert, findet eine Stellvertretung nach § 10 Absatz 6 statt. Ist die Stelle eines Mitglieds im Hochschulrat unbesetzt oder ist ein Hochschulratsmitglied ausgeschlossen oder nicht anwesend, findet eine Stellvertretung nicht statt.“

e) In Absatz 5 Satz 7 werden nach dem Wort „Ruhestand“ die Wörter „; die Rechte und Pflichten gemäß § 17 Absatz 4 Satz 8 Halbsatz 2 leben damit wieder auf“ eingefügt.

f) Absatz 7 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Nach Ablauf der Amtszeit können nebenberufliche Rektoratsmitglieder ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium fortführen.“

10. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

„§ 18 a

Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Das Amt eines Rektoratsmitglieds kann durch Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) vorzeitig beendet werden. Hierzu bedarf es eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 10 Prozent der Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Hochschule angehören, unterzeichnet sein muss. Das Datum der Unterschrift ist zu erfassen. Zwischen Unterschriftsleistung und Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen

nicht mehr als vier Wochen liegen. Das Abwahlbegehren ist binnen drei Wochen nach seinem Eingang zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist.

(2) Ein zugelassenes Abwahlbegehren bedarf der Unterstützung. Die Unterstützung geschieht durch persönliche und handschriftliche Eintragung in Eintragungslisten. Die Sammlung der Eintragungen erstreckt sich über vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Zulassung. Das Abwahlbegehren ist zustande gekommen, wenn es von mindestens 25 Prozent der in der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wahlberechtigten Mitglieder der Hochschule unterstützt wird.

(3) Sofern die Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 aus weniger als 100 Mitgliedern besteht, bedarf der Antrag nach Absatz 1 der Unterschrift von mindestens 25 Prozent der Mitglieder der Gruppe. Mit diesem Antrag ist das Abwahlbegehren zustande gekommen. Das Verfahren nach Absatz 2 findet nicht statt.

(4) Ist das Abwahlbegehren zustande gekommen, sind drei aufeinanderfolgende Werktage als Abstimmungstage festzusetzen, die frühestens drei Wochen und spätestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Zustandekommens liegen müssen.

(5) Vor der Durchführung der Abstimmung ist eine hochschulöffentliche gemeinsame Sitzung des Senats und des Hochschulrats anzuberaumen, die der Vorsitzende des Hochschulrats leitet. In dieser Sitzung muss das Rektoratsmitglied, gegen das sich der Antrag richtet, Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Senat und dem Hochschulrat erhalten. Äußerungen aus der Hochschulöffentlichkeit können zugelassen werden. Senat und Hochschulrat beschließen je eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren.

(6) Die Abstimmung erfolgt in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Ist die Hochschule in Fakultäten oder Sektionen gegliedert, ist die Abwahl erfolgreich, wenn die Mehrheit der an der Hochschule vorhandenen Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Fakultäten oder Sektionen erreicht wird. Die Hochschulen können in der Wahlordnung nach Absatz 8 strengere Vorausset-

zungen festlegen. An der DHBW ist anstelle der Fakultäten oder Sektionen auf die Studienakademien abzustellen. Ist eine Hochschule nicht in Fakultäten oder Sektionen gegliedert, ist die Abwahl erfolgreich, wenn zwei Drittel der an der Hochschule vorhandenen Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für die Abwahl stimmen.

(7) Die Durchführung des Verfahrens obliegt dem Rektorat. Mitglieder des Rektorats, gegen die sich das Abwahlbegehren richtet, sind von der Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen. Richtet sich das Abwahlbegehren gegen alle Mitglieder des Rektorats, nimmt die Aufgaben des Rektorats in diesem Verfahren die dienstälteste Dekanin oder der dienstälteste Dekan der Hochschule, an der DHBW die dienstälteste Rektorin oder der dienstälteste Rektor einer Studienakademie wahr. Sie oder er ist insoweit den Mitgliedern der Verwaltung der Hochschule und deren Einrichtungen gegenüber weisungsbefugt. Auf Antrag eines Unterzeichners des Abwahlbegehrens, des Rektorats, der dienstältesten Dekanin oder des dienstältesten Dekans oder der dienstältesten Rektorin oder des dienstältesten Rektors einer Studienakademie im Falle des Satzes 3 oder eines Senatsmitglieds kann der Senat die Durchführung des Verfahrens einer Beamtin oder einem Beamten des Landes mit Befähigung zum Richteramt, der nicht der Hochschule angehören muss, übertragen. Für sie oder ihn gilt Satz 4 entsprechend.

(8) Die Wahlordnung der Hochschule regelt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens einschließlich der Briefwahl. Die Zulassung des Abwahlbegehrens, der Ort der Auslegung der Eintragungslisten, das Ergebnis nach Absatz 2, die Abstimmungstage nach Absatz 4 und das Ergebnis der Abstimmung nach Absatz 6 sind jeweils unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe einer besonderen Satzung gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1.“

11. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Senat gehören an

1. kraft Amtes

a) die Rektorin oder der Rektor

- b) die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule,
- c) die oder der Beauftragte für die schulpraktische Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen nach § 21,
- d) mit beratender Stimme die weiteren Rektoratsmitglieder nach § 16 Absatz 1,
- e) mit beratender Stimme die Leitende Ärztliche Direktorin oder der Leitende Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor, soweit das Universitätsklinikum berührt ist,

## 2. auf Grund von Wahlen

- a) von jeder Fakultät oder Sektion der Hochschule mindestens ein Mitglied der Fakultät oder Sektion, das der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 angehört und von den fakultäts- oder sektionsangehörigen Mitgliedern dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird,
- b) an der DHBW abweichend hiervon
  - aa) von jeder Studienakademie ein Mitglied der Studienakademie, das der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 angehört und von den Mitgliedern dieser Gruppe an der Studienakademie nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird,
  - bb) von jedem Studienbereich ein Mitglied des Studienbereichs, das der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 angehört und von den Mitgliedern dieser Gruppe im Studienbereich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird, und
  - cc) von jedem Studienbereich eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ausbildungsstätten, die oder der von den verantwortlichen Personen des Studienbereichs gemäß § 65 c Absatz 3 aus dem Kreis dieser Personen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird,

- c) weitere stimmberechtigte Mitglieder der übrigen Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2, deren zahlenmäßige Zusammensetzung die Grundordnung bestimmt und die nach Gruppen direkt gewählt werden.

Das Nähere zur Wahl der Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 regelt die Wahlordnung; abweichend von § 9 Absatz 8 Satz 3 ist für die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 die Wahl in einer Versammlung zulässig. Die Amtszeit der Wahlmitglieder wird durch die Grundordnung festgelegt. Die Grundordnung legt entsprechend der Größe der Fakultäten oder Sektionen die Zahl der Mitglieder jeder Fakultät oder Sektion fest, die gemäß Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a in den Senat gewählt werden; die Grundordnung kann auch festlegen, dass die Dekaninnen und Dekane im Sinne von § 24 dem Senat mit beratender Stimme angehören. An der DHBW kann die Grundordnung festlegen, dass entsprechend der Größe der Studienakademien und Studienbereiche bis zu drei Mitglieder der Studienakademie und bis zu zwei Mitglieder des Studienbereichs gemäß Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb in den Senat gewählt werden. Ist die Hochschule nicht in Fakultäten oder Sektionen gegliedert, werden die Vertreter der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 abweichend von Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a von den Mitgliedern dieser Gruppe an der Hochschule nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.“

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „immatrikulierten“ durch das Wort „angenommenen“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „; die Ko-optation von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern einer anderen Hochschule erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor auf Vorschlag der Fakultät“ eingefügt.

13. § 24 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors“ gestrichen.

- b) In Satz 8 werden die Wörter „; die Rektorin oder der Rektor hat ein Vorschlagsrecht für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans“ gestrichen.
- c) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Fakultätsrat gibt vor der Wahl nach Satz 1 der Rektorin oder dem Rektor die Möglichkeit der Stellungnahme; die Stellungnahme wird allen wahlberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates vor der Wahl zur Kenntnis gegeben.“

14. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Das Amt der Dekanin oder des Dekans kann durch Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) vorzeitig beendet werden. Hierzu bedarf es eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 25 Prozent der Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Fakultät angehören, unterzeichnet sein muss. Das Datum der Unterschrift ist zu erfassen. Zwischen Unterschriftsleistung und Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. Das Abwahlbegehren ist binnen drei Wochen nach seinem Eingang zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist.

(2) Ist das Abwahlbegehren zugelassen, sind zwei aufeinanderfolgende Werk-tage als Abstimmungstage festzusetzen, die frühestens drei Wochen und spä-testens sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Zulassung liegen müs-sen.

(3) Vor der Durchführung der Abstimmung ist eine fakultätsöffentliche Sitzung des Fakultätsrats anzuberaumen, die die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans leitet. In dieser Sitzung muss die Dekanin oder der Dekan Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Fakultätsrat erhalten. Äußerungen aus der Fakultätsöffentlichkeit können zugelassen werden. Der Fakultätsrat beschließt eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren.

(4) Die Abstimmung erfolgt in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Die Abwahl ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der fakultätsangehörigen Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für die Abwahl stimmt. Die Wahlordnung nach Absatz 5 kann strengere Voraussetzungen festlegen.

(5) Die Durchführung des Verfahrens obliegt dem Rektorat. Die Wahlordnung der Hochschule regelt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens einschließlich der Briefwahl. Die Zulassung des Abwahlbegehrens, die Abstimmungstage nach Absatz 2 und das Ergebnis der Abstimmung nach Absatz 4 sind jeweils unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe einer besonderen Satzung gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1.“

15. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Kooptation nach § 22 Absatz 4 Satz 2.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Fakultätsrat gehören an

1. kraft Amtes

a) die Dekanin oder der Dekan,

b) mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats,

c) mit beratender Stimme nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf Leiterinnen oder Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind,

2. auf Grund von Wahlen weitere stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens drei Studierende, die nach Gruppen direkt gewählt werden; das Nähere regelt die Grundordnung.

Die Amtszeit der Wahlmitglieder entspricht derjenigen, wie sie für die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe gemäß § 19 Absatz 2 Satz

3 festgelegt ist, soweit nicht die Grundordnung eine abweichende Regelung trifft. Die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät können an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teilnehmen.“

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Buchstabe b“ durch die Wörter „Buchstaben b und c“ ersetzt.
16. In § 26 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Nummer 2 Teilsatz 3“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
17. § 27 Absatz 7 wird aufgehoben.
18. § 27 a Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „nach Maßgabe der Grundordnung“ gestrichen.
  - b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das Präsidium schreibt die Stelle der Leiterin oder des Leiters des CAS im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrates öffentlich aus und macht dem Hochschulrat, der die Leiterin oder den Leiter des CAS wählt, nach Anhörung des Senats einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen. Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. Zur Vorbereitung der Wahl kann eine Findungskommission eingesetzt werden; das Nähere regelt die Grundordnung. Absatz 3 Satz 7 gilt entsprechend.“
  - c) Die bisherigen Sätze 4 bis 10 werden die Sätze 8 bis 14.
19. § 27 b Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 2 Nummern 8 und 9 werden von den beteiligten Ausbildungsstätten, die Vertreterin oder der Vertreter nach Absatz 2 Nummer 10 von den Studierenden des Studienbereichs und die Vertreterinnen oder Vertreter der Studienbereiche nach Absatz 2 Nummer 7 von den Mitgliedern des Örtlichen Senats nach § 27 c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a aus deren Kreis gewählt.“

20. § 27 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Örtlichen Senat gehören an:

1. kraft Amtes

- a) die Rektorin der Studienakademie als Vorsitzende oder der Rektor der Studienakademie als Vorsitzender,
- b) mit beratender Stimme die Prorektorin oder der Prorektor der Studienakademie,
- c) mit beratender Stimme die weitere Prorektorin oder der weitere Prorektor der Studienakademie, soweit ernannt oder bestellt,
- d) mit beratender Stimme die Leiterin oder der Leiter der örtlichen Verwaltung,

2. aufgrund von Wahlen

- a) von jedem Studienbereich bis zu fünf Mitglieder des Studienbereichs, die der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 angehören und die von den Mitgliedern dieser Gruppe im Studienbereich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden,
- b) von jedem Studienbereich ein Mitglied jeder Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 bis 4, das von den Mitgliedern dieser Gruppe im Studienbereich gewählt wird.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 werden für vier Jahre, die Mitglieder der Gruppe der Studierenden abweichend hiervon für ein Jahr gewählt; abweichend von § 9 Absatz 8 kann die Wahlordnung auch für die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b Wahlen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vorsehen. Die Wahlordnung regelt ferner die Zahl der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und das

Wahlverfahren. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Findet die Wahl nach dem 1. Oktober statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.“

21. Nach § 27 d wird folgender § 27 e eingefügt:

„§ 27 e

Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Das Amt der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie kann durch Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) vorzeitig beendet werden. Hierzu bedarf es eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 10 Prozent der Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Studienakademie angehören, unterzeichnet sein muss. Das Datum der Unterschrift ist zu erfassen. Zwischen Unterschriftsleistung und der Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. Das Abwahlbegehren ist binnen drei Wochen nach seinem Eingang zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist.

(2) Ein zugelassenes Abwahlbegehren bedarf der Unterstützung. Die Unterstützung geschieht durch persönliche und handschriftliche Eintragung in Eintragungslisten. Die Sammlung der Eintragungen erstreckt sich über vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Zulassung. Das Abwahlbegehren ist zustande gekommen, wenn es von mindestens 25 Prozent der in der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wahlberechtigten Mitglieder der Studienakademie unterstützt wird.

(3) Sofern die Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 an der Studienakademie aus weniger als 100 Mitgliedern besteht, bedarf der Antrag nach Absatz 1 der Unterschrift von mindestens 25 Prozent der Mitglieder der Gruppe. Mit diesem Antrag ist das Abwahlbegehren zustande gekommen. Das Verfahren nach Absatz 2 findet nicht statt.

(4) Ist das Abwahlbegehren zustande gekommen, sind drei aufeinanderfolgende Werktage als Abstimmungstage festzusetzen, die frühestens drei Wochen und

spätestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Zustandekommens liegen müssen.

(5) Vor der Durchführung der Abstimmung ist eine hochschulöffentliche Sitzung des Örtlichen Senats anzuberaumen, die von der hauptamtlichen Stellvertreterin oder dem hauptamtlichen Stellvertreter der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie geleitet wird. In dieser Sitzung muss die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Örtlichen Senat erhalten. Äußerungen aus der Hochschulöffentlichkeit können zugelassen werden. Der Örtliche Senat beschließt eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren.

(6) Die Abstimmung erfolgt in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Die Abwahl ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der der Studienakademie angehörenden Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Studienbereiche der Studienakademie erreicht wird. Die Wahlordnung nach Absatz 7 kann strengere Voraussetzungen festlegen.

(7) Die Durchführung des Verfahrens obliegt dem Präsidium der DHBW. Die Wahlordnung der DHBW regelt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens einschließlich der Briefwahl. Die Zulassung des Abwahlbegehrens, der Ort der Auslegung der Eintragungslisten, das Ergebnis nach Absatz 2, die Abstimmungstage nach Absatz 4 und das Ergebnis der Abstimmung nach Absatz 6 sind jeweils unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntmachungen erfolgen nach Maßgabe einer besonderen Satzung gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1.“

22. In § 36 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „sich die Inhaberin oder der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen“ durch die Wörter „die Inhaberin oder der Inhaber durch ihr oder sein späteres Verhalten gravierend gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und Redlichkeit verstoßen“ ersetzt.
23. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 5 Satz 1 wird gestrichen.

- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Hochschulen mit Promotionsrecht können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, mit denen sie in Promotionsverfahren zusammenarbeiten, befristet assoziieren. Die Assoziierung setzt einen Antrag der betroffenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer voraus. Mitwirkungsrechte an der akademischen Selbstverwaltung sind mit der Assoziierung nicht verbunden. Die Voraussetzungen einer Assoziierung, das Verfahren sowie die im Übrigen mit der Assoziierung verbundenen Rechte und Pflichten regelt die promotionsberechtigte Hochschule in der Promotionsordnung oder einer anderen Satzung.“

- c) Absatz 7 Satz 7 wird gestrichen.

24. § 45 Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Unabhängig von den vorgenannten Verlängerungsmöglichkeiten kann das Beamtenverhältnis auf Zeit von Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Juniordozentinnen oder Juniordozenten und Akademischen Mitarbeiterinnen oder Akademischen Mitarbeitern nach §§ 51 bis 52 bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 14 Jahren auf Antrag um zwei Jahre je Kind, insgesamt um maximal vier Jahre, verlängert werden, wenn die Verlängerung notwendig ist, um das nach § 51 Absatz 7, § 51 a Absatz 3 oder § 51 b bestimmte Qualifizierungsziel oder ein sonstiges mit dem Dienstverhältnis verbundenes Qualifizierungsziel zu erreichen. Das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Ausgestaltung der Verlängerung im Einzelnen, regeln die Hochschulen durch Satzung. Sätze 8 und 9 gelten entsprechend bei der Betreuung oder Pflege pflegebedürftiger Angehöriger. Verlängerungen nach Sätzen 8 bis 10 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen nach diesem Absatz zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.“

25. In § 46 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „Juniorprofessuren und Juniordozenturen, denen die Möglichkeit nach § 48 Absatz 1 Satz 4 eingeräumt wurde,“

durch die Wörter „Tenure-Track-Professuren und Tenure-Track-Dozenten“ ersetzt.

26. § 48 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ferner kann von der Ausschreibung abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden, wenn eine Tenure-Track-Professorin oder ein Tenure-Track-Professor oder eine Tenure-Track-Dozentin oder ein Tenure-Track-Dozent der eigenen Hochschule auf eine Professur vergleichbarer Denomination in einer höheren Besoldungsgruppe berufen werden soll.“

27. § 51 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 4 und 8 werden aufgehoben.
- b) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden Sätze 4 bis 6.
- c) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „von Satz 8 und“ gestrichen.

28. Nach § 51 a wird folgender § 51 b eingefügt:

„§ 51 b

Tenure-Track-Professur; Tenure-Track-Dozentur

(1) Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren sind Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nach § 51, deren Berufung mit der Zusage einer späteren Übernahme auf eine Professur vergleichbarer Denomination in einer höheren Besoldungsgruppe im Falle der Bewährung verbunden ist (Tenure-Track-Professur). Voraussetzung einer Tenure-Track-Professur ist, dass bereits in der Ausschreibung zur Tenure-Track-Professur die in einem mit dem Wissenschaftsministerium abgestimmten Qualitätssicherungskonzept der Hochschule ausgewiesenen Anforderungen, insbesondere der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Falle der späteren Übernahme gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4, und die Zusage auf Übernahme im Falle der Bewährung benannt sind. § 51 Absatz 6 gilt mit der Maßgabe, dass im Berufungsverfahren zur Besetzung der Tenure-Track-Professur international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen sind. Verfahren, Anforderungen, Kriterien und Maßstäbe der Evaluierung nach § 51 Absatz 7 Satz 2 sind im

Rahmen der Berufungsvereinbarung zur Tenure-Track-Professur schriftlich mitzuteilen. § 48 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Das Qualitätssicherungskonzept nach Absatz 1 Satz 2, das insbesondere das Nähere zu Strukturen, Verfahren und Qualitätskriterien enthält, einschließlich des Verfahrens, der Anforderungen, Kriterien und Maßstäbe der Evaluierung nach § 51 Absatz 7 Satz 2 sowie die Zusammensetzung der Evaluierungsgremien, regeln die Hochschulen durch Satzung. Im Qualitätssicherungskonzept sind eine Zwischenevaluierung oder andere geeignete Maßnahmen zur Rückmeldung zu den bisherigen Leistungen während der Qualifizierungszeit sowie eine Statusberatung vor Einleitung der Evaluierung nach § 51 Absatz 7 Satz 2 vorzusehen. Für das Evaluierungsverfahren nach § 51 Absatz 7 Satz 2 sind ein oder mehrere Evaluierungsgremien vorzusehen, von denen zumindest eines die Mindestanforderungen an die Besetzung von Berufungskommissionen nach diesem Gesetz erfüllen muss. An der Evaluierung sind in geeigneter Weise externe Mitglieder zu beteiligen. Hat sich die Tenure-Track-Professorin oder der Tenure-Track-Professor nach den Ergebnissen der Evaluation nach § 51 Absatz 7 Satz 2 nicht bewährt, kann das Beamtenverhältnis mit ihrer oder seiner Zustimmung um bis zu ein Jahr verlängert werden.

(3) Wird für die Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet, führen sie während ihres privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses die Bezeichnung »Tenure-Track-Professorin« oder »Tenure-Track-Professor«. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Die Berufung einer Juniordozentin oder eines Juniordozenten nach § 51 a Absatz 3 Satz 1 kann mit der Zusage einer späteren Übernahme in eine Dozentur oder Professur einer höheren Besoldungsgruppe im Falle der Bewährung verbunden werden (Tenure-Track-Dozentur). Für Tenure-Track-Dozenturen gelten Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 entsprechend. Tenure-Track-Dozentinnen und Tenure-Track-Dozenten führen die hochschulrechtliche Bezeichnung »Tenure-Track-Professorin mit Schwerpunkt Lehre« oder »Tenure-Track-Professor mit Schwerpunkt Lehre«. Satz 3 gilt für Tenure-

Track-Dozentinnen und Tenure-Track-Dozenten im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis entsprechend.“

29. In § 58 Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter „Finanz- und Wirtschaftsministerium“ durch das Wort „Wirtschaftsministerium“ ersetzt.

30. § 65 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Studierendenschaft wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.“

31. § 68 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“

32. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Für Hochschulen ohne Rechtsfähigkeit können die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Absatz 2 und § 13 Absatz 9 erforderlichen Regelungen durch Rechtsverordnung getroffen werden. In dieser Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, welche der zur Durchführung der Evaluation erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet und in welchem Umfang und in welcher Form sie veröffentlicht werden. Für die Hochschulen ohne Rechtsfähigkeit erlässt das Ministerium, in dessen Geschäftsbereich die jeweilige Hochschule errichtet ist, die zur Ausführung erforderlichen Rechtsverordnungen.“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

33. § 70 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Staatlich anerkannte Hochschulen haben das Recht, im Rahmen ihrer staatlichen Anerkennung die Eignungsprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 und die Begabtenprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 7 abzunehmen. § 58 Absatz 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend; Regelungen nach § 58 Absatz 3 Satz 2 bedürfen der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums.“

34. § 72 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Baden-Württemberg“ die Wörter „oder im Herkunftsstaat der den Hochschulgrad verleihenden Hochschule“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „, soweit dieses auf einen Bachelor- oder Mastergrad hinführt,“ eingefügt und das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. diese Tätigkeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen des Herkunftsstaates der den Hochschulgrad verleihenden Hochschule steht, insbesondere das Studienangebot im Herkunftsstaat anerkannt ist und zu einem dort anerkannten Grad führt.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „in Baden-Württemberg oder im Herkunftsstaat der den Hochschulgrad verleihenden Hochschule“ eingefügt.

bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Niederlassung“ die Wörter „, soweit dieses auf einen Bachelor- oder Mastergrad hinführt,“ eingefügt.

35. § 76 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hochschulen, die im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen beziehungsweise im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten (Exzellenzstrategie) gefördert werden, können durch Satzung, die des Einvernehmens des Hochschulrats und der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf, für die Dauer von bis zu

fünf Jahren von ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Berichtspflichten und von Vorgaben dieses Gesetzes zur Struktur- und Entwicklungsplanung abweichen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

36. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## **Artikel 2**

### **Änderung des KIT-Gesetzes**

Das KIT-Gesetz vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317, 318), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Juniorprofessuren und Juniordozenten, denen die Möglichkeit nach § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG in der Fassung nach Inkrafttreten des 3. HRÄG eingeräumt wurde,“ durch die Wörter „Tenure-Track-Professuren und Tenure-Track-Dozenturen nach § 51 b des Landeshochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 3 werden die Wörter „, des § 48 Absatz 1 Satz 4, des § 51 Absatz 7 Satz 8“ gestrichen.
  - b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Abweichend von Satz 3 finden für die Juniorprofessur und die Juniordozentur die Vorschriften des Landeshochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung; dies gilt im Zusammenhang mit der Juniorprofessur und der Juniordozentur auch für diejenigen Vorschriften des Landeshochschulgesetzes, auf die in den §§ 51, 51 a und 51 b LHG verwiesen wird. Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, denen nach dem 30. November 2017 die Möglichkeit nach § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG

in der Fassung des 3. HRÄG eingeräumt wurde, findet § 51 b Absatz 2 Satz 5 LHG Anwendung.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Studierendenwerkesgesetzes**

Nach § 12 des Studierendenwerkesgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 621), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052) geändert worden ist, wird folgender § 12a eingefügt:

#### **„§ 12 a**

##### **Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden**

Die Studierendenwerke nehmen auch die Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Doktorandinnen und Doktoranden wahr. Gemäß § 38 Absatz 5 Satz 1 LHG angenommene Doktorandinnen und Doktoranden werden bei der Inanspruchnahme der Leistungen nach diesem Gesetz wie Studierende behandelt; sie unterliegen der Beitragspflicht nach § 12 Absatz 2. § 12 Absatz 3 gilt entsprechend. Auf angenommene Doktorandinnen und Doktoranden, die zugleich hauptberuflich an der Hochschule beschäftigt sind, finden auf deren Antrag die Sätze 1 und 2 keine Anwendung.

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung**

In § 11 Satz 1 der Lehrverpflichtungsverordnung vom 3. September 2016 (GBl. S. 552) werden nach dem Wort „Entwicklungsaufgaben“ die Wörter „, von Aufgaben des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers“ eingefügt.

### **Artikel 5**

#### **Änderung der Leistungsbezügeverordnung**

In § 3 Absatz 2 Nummer 2 der Leistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 114 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 112) geändert worden ist, werden die Wörter „Patente, Forschungstransfers“ durch die Wörter „Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers“ ersetzt.

## **Artikel 6**

### **Übergangsvorschriften**

(1) Die Hochschulen haben Anpassungen ihrer Grundordnungen, Wahlordnungen und sonstigen Satzungen, deren Erforderlichkeit sich aus § 9 Absatz 8 Satz 5, § 10 Absatz 1 Satz 4, Absatz 3, Absatz 6 Satz 2 und Absatz 8 Satz 1, § 18 a Absatz 8 Satz 1, § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c, Satz 2 bis 5, § 24 a Absatz 5 Satz 2, § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 und Satz 2, § 27 c Absatz 3 Satz 1 und 2, § 27 e Absatz 7 Satz 2 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung ergibt, unverzüglich vorzunehmen. Die erforderlichen Änderungen in der Grundordnung sind bis spätestens 31. Oktober 2018 dem Wissenschaftsministerium gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 zur Zustimmung vorzulegen. Die Wahlordnungen und sonstigen Satzungen sind spätestens mit Wirkung zum 1. April 2019 anzupassen.

(2) Bis die Grundordnungen den Vorgaben der § 10 Absatz 1 Satz 4, Absatz 3 und Absatz 8 Satz 1, § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c, Satz 3 bis 5 und § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 und Satz 2 nach Maßgabe des Absatzes 1 angepasst sind, werden Wahlen zum Senat, zum Fakultätsrat oder Sektionsrat und zum Örtlichen Senat nach den Vorschriften des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt.

(3) Die Amtszeiten der Senate, Fakultätsräte oder Sektionsräte, des örtlichen Senats und der Dekane enden am 30. September 2019. Dies gilt nicht für Dekane, die ihr Amt gemäß § 24 Absatz 3 Satz 9 hauptamtlich wahrnehmen.

(4) Die Hochschulen dürfen Regelungen in den Wahlordnungen nach § 18 a Absatz 6 Satz 3, § 24 a Absatz 4 Satz 3 und § 27 e Absatz 6 Satz 3 LHG erst nach der Konstituierung des Senats in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Zusammensetzung erlassen.

## **Artikel 7**

### **Inkrafttreten**

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5 Buchstaben a und b, Nummer 12 Buchstabe a, Nummer 23 Buchstaben a und c und Artikel 3 dieses Gesetzes treten mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## **Begründung**

### *I. Allgemeiner Teil*

#### 1. Vorbemerkung

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat mit seinem Urteil vom 14. November 2016 - 1 VB 16/15 - dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. März 2018 eine Neuregelung bei den Leitungsstrukturen der Hochschulen vorzunehmen. Dieses Gesetz beschränkt sich jedoch nicht hierauf, sondern verbindet dies mit mehr Verlässlichkeit für den wissenschaftlichen Nachwuchs, einer Stärkung des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers und einer neuen gesetzlichen Grundlage für die hochschulartenübergreifende Zusammenarbeit, um damit wichtige Anliegen aus dem Koalitionsvertrag umzusetzen.

#### 2. Leitungsstrukturen

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden Württemberg sah in seinem oben genannten Urteil die individuelle Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durch eine starke Stellung des Rektorates strukturell gefährdet. Er hat deshalb die Regelungen des Landeshochschulgesetzes zu Wahl und Abwahl der Rektoratsmitglieder beanstandet und dem Gesetzgeber aufgegeben, eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen. Es sei ein Ausgleich des Machtgefälles entweder durch eine Einschränkung der Kompetenzen des Rektorats oder durch eine Stärkung der Hochschullehrerinnen und -lehrer bei Wahl und Abwahl der Rektoratsmitglieder geboten.

Ziel dieses Gesetzes ist es, diese Machtbalance nicht durch eine Änderung der Kompetenzverteilung herbeizuführen, sondern stattdessen die Gremienzusammensetzung, die Wahl und vorzeitige Amtsbeendigung der Rektoratsmitglieder unter Beachtung der Vorgaben des Urteils neu zu regeln.

Das Kompetenzgefüge von Rektorat, Senat und Hochschulrat, welches das Landeshochschulgesetz seit 2014 vorsieht, soll klare Verantwortlichkeiten

schaffen, die Handlungsfähigkeit der Hochschulen erhöhen und weitere Profilbildungen der Hochschulen ermöglichen. Handlungsfähigkeit und Profil sind für eine vielfältige und leistungsstarke Hochschullandschaft unerlässlich. An der gefundenen Neuordnung der Aufgaben der Hochschulorgane wird deshalb festgehalten. Die Stärkung des Einflusses der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgt über die Stärkung ihrer Position bei Kreation und Abberufung der Rektoratsmitglieder.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat für diesen Fall gefordert, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerschaft – wenn sie sich einig sind – auch ohne die Unterstützung anderer Statusgruppen die Wahl von Rektoratsmitgliedern verhindern und deren vorzeitige Amtsenthörung erzwingen können müssen. Abweichend vom bisherigen Verständnis sieht der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg die Hochschullehrerschaft dabei nur durch Wahlmandate von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern als vertreten an. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die kraft Amtes Gremienmitglied sind, rechnet er dagegen nicht zu den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschullehrerschaft. Wenn gleichwohl eine Verschiebung der Machtbalance in den Gremien vermieden werden soll, erfordert dies eine geänderte Gremienzusammensetzung.

Es ist deshalb vorgesehen, künftig auf Amtsmitglieder weitgehend zu verzichten. Dies entspricht auch der Situation in den anderen Bundesländern. Stimmberechtigte Amtsmitglieder in den Gremien sind dort mittlerweile nur noch in geringer Zahl vorhanden. Um gleichwohl die Perspektivenvielfalt einer Hochschule zu sichern, die Fächerkulturen angemessen zu repräsentieren und den Interessen der Fakultäten hinreichend Eingang in die Beratungen auf zentraler Ebene zu gewähren, soll stattdessen der Wahlmodus geändert werden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerschaft sollen künftig von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät direkt gewählt werden, wobei hinsichtlich der Zahl der Sitze nach der Größe der Fakultäten differenziert werden kann.

Insgesamt wird den Hochschulen aufgegeben, in ihren Grundordnungen eine Zusammensetzung des Senats festzulegen, bei der die gewählten Vertreterin-

nen und Vertreter der Hochschullehrerschaft die Mehrheit der Stimmen innehaben.

### 3. Auswirkungen auf die Wahl der Rektoratsmitglieder

Die gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen aufgrund der geänderten Zusammensetzung im Wahlgremium Senat über die Mehrheit der Stimmen. Außerdem können sie die Vertreterinnen und Vertreter des Senats im Wahlpersonengremium zukünftig maßgeblich bestimmen. Die Wahl eines Rektoratsmitglieds ist somit nicht mehr gegen die Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer möglich. Damit ist den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg im Bereich der Kreation der Rektoratsmitglieder Rechnung getragen. Gleichwohl bleibt der Einfluss der anderen Gruppen bei der Wahl im Wesentlichen gewahrt.

### 4. Abwahlmöglichkeit

Für eine vorzeitige Amtsbeendigung durch die Hochschullehrerschaft wird unter Nutzung der auch vom Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg betonten Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ein anderer Weg gewählt. Er stellt aber ebenfalls eine eigenbestimmte Abwahl durch die Hochschullehrerschaft sicher. Für eine vorzeitige Amtsbeendigung wird ein Verfahren festgelegt, in dem eine absolute Mehrheit der Hochschullehrerschaft insgesamt sowie in mindestens der Hälfte der Fakultäten für eine vorzeitige Amtsbeendigung stimmen muss. Auf diese Weise wird gesichert, dass nur in Fällen einer breiten Unzufriedenheit in der Hochschullehrerschaft eine Abwahl allein durch diese bewirkt werden kann. Daneben bleibt es bei der bisherigen Möglichkeit, durch übereinstimmende Voten von Senat und Hochschulrat mit Zustimmung des Ministeriums die Amtsbeendigung eines Rektoratsmitglieds herbeizuführen.

### 5. Dezentrale Ebene

Im Gleichklang mit den geplanten neuen Regelungen zu Wahl und vorzeitiger Amtsbeendigung bei Rektoratsmitgliedern soll auch die Machtbalance auf Fakultätsebene neu justiert werden.

## 6. DHBW

Zur Stärkung der freien wissenschaftlichen Betätigung werden die neuen Strukturen konsequent auf die DHBW übertragen. Sowohl auf der zentralen als auch auf der dezentralen Ebene gibt es somit geänderte Gremienzusammensetzungen und gestärkte Mitwirkungsrechte der Hochschullehrerschaft.

Für den Senat und den Örtlichen Senat wird auch an der DHBW die vom Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg verlangte Mehrheit der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sichergestellt. Durch den neuen Wahlmodus ist außerdem gewährleistet, dass sowohl im Senat als auch im Örtlichen Senat alle Studienbereiche vertreten und im Senat alle Studienakademien repräsentiert sind. Damit wird auch an der DHBW die Perspektivenvielfalt in den Mitbestimmungsgremien abgebildet. Dabei wird der maßgebliche Einfluss der Hochschullehrerschaft bei der Wahl der Leitungsorgane sowohl auf der zentralen als auch auf der dezentralen Ebene gesichert.

Auch das neue Instrument zur Abwahl von Leitungsorganen wird an der DHBW konsequent umgesetzt. Die Mitglieder des Präsidiums der DHBW können zukünftig wie die Rektoratsmitglieder anderer Hochschulen durch die Hochschullehrerschaft abgewählt werden. Für die dezentrale Ebene wird ein eigenes Abwahlrecht der Hochschullehrerschaft hinsichtlich der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie verankert.

## 7. Wissenschaftlicher Nachwuchs

Ein Großteil der Forschungsarbeit an Hochschulen wird vom wissenschaftlichen Nachwuchs geleistet. Für diese Phase sind daher möglichst gute Rahmenbedingungen zu schaffen. Doktorandinnen und Doktoranden befinden sich in einer besonders entscheidenden Phase, da sie in dieser Zeit den Grundstein für eine mögliche wissenschaftliche Laufbahn legen. Der Gesetzgeber hat daher bereits mit der letzten Novelle des Landeshochschulgesetzes die Betreuung und Sichtbarkeit der Doktorandinnen und Doktoranden gestärkt und mit den Konventen eigene Vertretungen dieser Gruppe innerhalb der Hochschule geschaffen.

Doktorandinnen und Doktoranden stellen bisher aber keine eigene Statusgruppe. Aus diesem Grund waren sie entweder zu der Gruppe der Studierenden oder zu der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu zählen. Die Interessen von Doktorandinnen und Doktoranden unterscheiden sich jedoch grundlegend von denen von Studierenden. Für sie geht es innerhalb der Hochschule entscheidend darum, welche Bedingungen sie für ihr wissenschaftliches Arbeiten vorfinden, während für die Studierenden eine gute Lehre im Vordergrund steht. Auch von den Interessen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weichen die Interessen in wesentlichen Punkten ab, da der akademische Mittelbau auch solche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler umfasst, die sich nicht mehr in einer Qualifizierungsphase befinden und somit nicht in gleichem Maße an den Promotionsbedingungen an der Hochschule interessiert sind.

Für die Doktorandinnen und Doktoranden soll daher eine eigene Mitgliedergruppe geschaffen werden. Sie ist mit verbesserten Mitwirkungsmöglichkeiten an der akademischen Selbstverwaltung verbunden und bietet den Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit, sich in Hochschulgremien gezielt für ihre spezifischen Anliegen Gehör zu verschaffen.

In diesem Zuge wird die Hochschulmitgliedschaft für Doktorandinnen und Doktoranden neu geregelt; sie wird zukünftig durch die Annahme als Doktorandin oder Doktorand begründet. Damit stehen die Mitwirkungsmöglichkeiten zukünftig allen Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschule offen. Dies ist besonders entscheidend für solche Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht auf andere Weise - zum Beispiel über eine wissenschaftliche Assistenz - an die Hochschule angebunden sind. Gerade für diese Gruppe können Betreuungs- und Unterstützungsangebote der Hochschule in der Promotionsphase entscheidend sein.

Der Weg von der Promotion zur Professur hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Die Juniorprofessur hat sich als erfolgreiche Brücke zur Lebenszeitprofessur etabliert. Entscheidend in der wissenschaftlichen Laufbahn ist jedoch eine Verlässlichkeit und Planbarkeit, insbesondere für die Vereinbarkeit mit der Familienplanung. Auch zur Gewinnung der international besten Talente sind attraktive Bedingungen jenseits befristeter Angebote entscheidend.

Es wird daher eine eigenständige Tenure-Track-Professur eingerichtet, die nach erfolgreicher Evaluation den direkten Übergang in die Lebenszeitprofessur ermöglicht. Mit einer eigenständigen Bezeichnung erhält sie innerhalb und außerhalb der Hochschule eine erhöhte Sichtbarkeit. Sie erleichtert es besonders leistungsfähigen Nachwuchskräften, sich für eine wissenschaftliche Karriere zu entscheiden.

#### 8. Hochschulartenübergreifende Zusammenarbeit

Forschungsstarke Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften haben ein berechtigtes Interesse, sich an Promotionsverfahren an promotionsberechtigten Hochschulen beteiligen zu können. Das Landeshochschulgesetz bietet dazu bereits weitreichende Möglichkeiten durch eine gleichberechtigte Betreuungsmöglichkeit in Promotionsverfahren. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass es an verlässlichen Kooperationsformen unterhalb von strukturierten kooperativen Promotionskollegs fehlt.

Für promotionsberechtigte Hochschulen wird daher eine Möglichkeit geschaffen, besonders forschungsstarke Professorinnen und Professoren nicht promotionsberechtigter Hochschulen förmlich zu assoziieren. Promotionsberechtigte Hochschulen können damit in strukturierter Weise die Mitwirkungsrechte im Bereich von Forschung, Entwicklung, Promotion und Transfer festlegen, die im Rahmen der Assoziierung eingeräumt werden. Dadurch soll die hochschulartenübergreifende Zusammenarbeit weiter gefördert werden.

Damit wird neben der Kooptation eine weitere Möglichkeit geschaffen, Professorinnen und Professoren nicht promotionsberechtigter Hochschulen verlässlich in die Promotionsstrukturen an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Musikhochschulen einzubinden. Während die Kooptation auch Mitbestimmungsrechte und -pflichten mit sich bringt, die oftmals von beiden Seiten nicht als notwendig erachtet werden, ist die Assoziierung ein flexibleres Instrument zur Stärkung der kooperativen Promotion.

Die nun vorgesehene Assoziierung vermittelt keine Rechte zur Teilnahme an der akademischen Selbstverwaltung der aufnehmenden Hochschule, bietet aber einen förmlichen Rahmen für eine hochschulartenübergreifende Zusammenar-

beit. Sie ist damit geeignet, diese weiter zu beleben, und erweitert den Spielraum der Hochschulen beträchtlich.

#### 9. Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer und Gründerkultur

Die Hochschulen sind Innovationstreiber unserer Gesellschaft. Durch technologische Veränderungen wie insbesondere die Digitalisierung werden die Ideenketten von der ersten Erfindung bis zur marktreifen Umsetzung kürzer. Gute Bedingungen für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, ihre Ideen in die Gesellschaft zu tragen, sind deshalb immer entscheidender. Das gilt für technische ebenso wie für soziale Innovationen.

Im Interesse eines verbesserten Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers und der Gründerkultur sollen die Hochschulen verstärkt die Möglichkeit erhalten, wissenschaftsgeleitete Existenzgründungen ihrer Mitglieder und Absolventen in der Startphase durch Mitnutzungsmöglichkeiten vorhandener Hochschulressourcen zu unterstützen. Gründungen auf dem Campus tragen in besonderer Weise zu einer innovationsfreundlichen Atmosphäre innerhalb der Hochschule bei.

Zudem soll der Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer insgesamt bei den Planungen der Hochschulen und bei den Leistungsbezügen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stärker in den Blick genommen werden. Bereits vorhandene Bestrebungen der Hochschulen, den Transfer zur gleichberechtigten Aufgabe neben Forschung und Lehre zu etablieren, werden so gestärkt.

#### 10. Weitere Änderungen

Für Hochschulen ohne Rechtsfähigkeit, insbesondere die Hochschule für Rechtspflege in Schwetzingen, soll ein Evaluationsverfahren eingeführt werden, das regelmäßig durchzuführende Evaluationen der dortigen Studiengänge ermöglicht. Hierzu wird eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen, die Verfahren und Inhalt des Evaluationsverfahrens regeln soll.

Ferner werden im Zuge der genannten Vorhaben weitere Optimierungen vorgenommen, die nach drei Jahren Erfahrung mit der Neufassung des Landeshochschulgesetzes von 2014 geboten sind.

## *II. Einzelbegründung*

### *Zu Artikel 1 (Änderung des Landeshochschulgesetzes)*

#### Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 5)

Im Rahmen des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers wird den Hochschulen ausdrücklich ermöglicht, Unternehmensgründungen und Existenzgründungen ihrer aktuellen und ehemaligen Mitglieder zu fördern. Beispielsweise können Räume und Labore unentgeltlich oder vergünstigt überlassen werden.

Bei diesen Förderungen ist durch die Hochschulen die Einhaltung des EU-Beihilfrechts sicherzustellen. Aus staatlichen Mitteln finanzierte Förderungen zur Existenzgründung können die Tatbestandsmerkmale einer Beihilfe aufweisen. Nach der Verordnung Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen werden die dort genannten Bagatellbeihilfen allerdings als nicht tatbestandlich im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV angesehen. Zentrale Voraussetzung ist dabei, dass der maximal zulässige Beihilfenhöchstbetrag von 200.000 Euro, jeweils über drei aufeinanderfolgende Steuerjahre kumuliert betrachtet, nicht überschritten wird. Dieser Rahmen ist von den Hochschulen einzuhalten. Daraus ergibt sich die Förderungshöchstdauer von drei Jahren. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten nach der genannten Verordnung sind von den Hochschulen einzuhalten.

#### Zu Nummer 2

Das LHG wird an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien angepasst.

#### Zu Nummer 3 (§ 7 Absatz 1 Satz 4)

Der Technologietransfer ist bereits heute Gegenstand der Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschulen. Durch die ausdrückliche Nennung als Beispiel wird sein Stellenwert dokumentiert. Ihm soll dadurch mehr Gewicht verliehen werden.

Zu Nummer 4

Buchstabe a) (§ 9 Absatz 1 Satz 1)

Die Mitgliedschaft in der Hochschule wird zukünftig durch die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 38 Absatz 5) begründet.

Buchstabe b) (§ 9 Absatz 8)

Die Ergänzungen erfolgen im Hinblick auf die neu geregelte Wahl der Senatsvertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und im Hinblick auf die neu geregelten Abwahlrechte für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (siehe Begründung zu §§ 18a, 19, 24 a, 25 und 27 e).

Zu Nummer 5

Buchstaben a) und b) (§ 10 Absatz 1 Sätze 2 bis 4)

Die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden bilden zukünftig bei der Mitwirkung eine eigene Gruppe. Da sich die Interessenlage der zu Promovierenden, die an der Hochschule zugleich hauptberuflich tätig sind, unterscheiden kann von den Interessen der „Nur“-Doktorandinnen und -Doktoranden, wird den hauptberuflich an der Hochschule tätigen Doktorandinnen und Doktoranden ein Wahlrecht eingeräumt. Sie können entscheiden, in welcher der beiden Gruppen sie ihre Mitwirkungsbefugnisse wahrnehmen wollen. Die Modalitäten der Ausübung dieses Wahlrechts sind nach § 10 Absatz 8 Satz 1 durch die Hochschulen zu regeln.

Im Hinblick auf die neue Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden wird die Möglichkeit der Bildung gemeinsamer Gruppen erweitert. An Hochschulen, an denen es aufgrund geringer Anzahl von zu Promovierenden nicht sinnvoll ist, eine eigene Gruppe für die Mitwirkung vorzusehen, kann eine gemeinsame Gruppe von Studierenden und zu Promovierenden gebildet werden. Daneben besteht weiterhin inhaltlich unverändert die Möglichkeit, bei geringer Mitgliederzahl gemeinsame Gruppen von Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorzusehen.

## Buchstabe c) (§ 10 Absatz 3)

Das Landeshochschulgesetz überlässt die konkrete Zusammensetzung der Gremien auch zukünftig den Hochschulen, um auf die konkreten Verhältnisse zugeschnittene Regelungen zu ermöglichen. Dabei sind allerdings zusätzlich zu den Vorgaben zur Hochschullehrermehrheit aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nun auch die Vorgaben aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg vom 14.11.2016 - 1 VB 16/15 - zu beachten. Danach kann in kollegialen Selbstverwaltungsgremien als Vertretung der Gruppe der Hochschullehrer nur gewertet werden, wer von diesen durch eine Wahl mit einem entsprechenden Repräsentationsmandat betraut wurde. Dementsprechend ist nur durch diese gewählten Vertreterinnen und Vertreter die Hochschullehrermehrheit zu gewährleisten. Ferner wird bei der Neuregelung berücksichtigt, dass in der Rechtsprechung sowohl des Bundesverfassungsgerichts als auch des Verfassungsgerichtshofs der Kreis der wissenschaftsrelevanten Entscheidungen inzwischen weit gezogen wird. Insbesondere eine Unterscheidung zwischen unmittelbar auf die Forschung bezogenen Fragen und solchen, die nur mittelbar die Forschung berühren, ist trennscharf kaum noch möglich. Um die Arbeit der Gremien nicht mit Fragen der Zuordnung zu blockieren, müssen die Hochschulen die Einhaltung der Vorgaben der Rechtsprechung deshalb durch eine Hochschullehrermehrheit in den Gremien sicherstellen.

## Buchstabe d) (§ 10 Absatz 4 Satz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Neufassung entspricht dem bisherigen Verständnis der Norm. Angesichts diesbezüglicher Rechtsstreitigkeiten erfolgt die Klarstellung im Sinne der bestätigenden Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg im Urteil vom 26.02.2016 - 9 S 2445/15. Danach haben die Beratungen im Vorfeld von Wahlen oder einer Abwahl in nichtöffentlicher Sitzung stattzufinden. Lediglich die Abstimmung findet in öffentlicher Sitzung statt. Demgegenüber ist bei den Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 12 bis 14 auch die Erörterung der Hochschulöffentlichkeit zugänglich.

## Buchstabe e) (§ 10 Absatz 6 Satz 2)

Um sicherzustellen, dass in den Gremien der Hochschule die vom Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg verlangten Mehrheitsverhältnisse gewähr-

leistet sind, ist für die Wahlmitglieder zukünftig zwingend eine abstrakte Vertretungsregelung in der Wahlordnung zu treffen.

Buchstabe f) (§ 10 Absatz 8 Satz 1)

Es bleibt der Regelung durch die Grundordnung überlassen, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form das Wahlrecht auszuüben ist und ob die Entscheidung geändert werden kann.

Zu Nummer 6 (§ 12 Absatz 2)

Die Immatrikulation, der Verlust des Prüfungsanspruchs, die Beurlaubung und die Exmatrikulation sowie gegen diesbezügliche Entscheidungen der DHBW eingelegte Rechtsbehelfe sind von unmittelbarer Bedeutung für den Ausbildungsvertrag der Studierenden mit ihren Ausbildungsstätten. Dies wurzelt im dualen System. Das Studium an der Studienakademie ist mit der praxisorientierten Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten verbunden. Aufgrund des spezifischen Profils schließen die Studierenden mit ihrer Ausbildungsstätte einen von der DHBW vorgegebenen Ausbildungsvertrag, dessen Vorlage nach § 60 Absatz 2 Nummer 7 eine Voraussetzung für die Immatrikulation an der DHBW darstellt. Die Entscheidungen der Hochschule wirken sich hier nicht nur auf den Studierendenstatus, sondern auch auf den Ausbildungsvertrag aus, insbesondere auf dessen Laufzeit, das Ruhen oder das Kündigungsrecht der Ausbildungsstätten. Wenn die Erreichung des Studienziels gefährdet ist, soll die Ausbildungsstätte sich darauf einstellen können. Es muss deshalb der DHBW ermöglicht werden, die Ausbildungsstätten zu informieren, wenn durch Bescheide der DHBW der Ausbildungsvertrag berührt wird. Hierfür bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, die nun geschaffen wird.

Zu Nummer 7 (§ 13 Absatz 4 Satz 5 und § 65b Absatz 1 Satz 1)

Das LHG wird an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien angepasst.

Zu Nummer 8 (§ 13 a Absatz 5)

Zu einem Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer können auch hochschulseitige Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen beitragen. Hierfür legt § 13 a die Voraussetzungen fest. Um auf dem Arbeitsmarkt für wissenschaftlich hochqualifi-

zierte Fachkräfte konkurrenzfähig zu sein, werden zukünftig im Einzelfall übertarifliche Vergütungen zugelassen. Voraussetzung ist stets, dass diese aus dem Gewinn des Unternehmens finanziert werden.

Zu Nummer 9

Buchstabe a) (§ 18 Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine Klarstellung. Sie entspricht der bisherigen Auslegung des Gesetzes. Sie soll eine „Selbstausswahl“ des bisherigen Rektorats verhindern.

Buchstabe b) (§ 18 Absatz 2)

Im Hinblick auf den Ablauf des Verfahrens werden die bisherigen Sätze 2 und 3 in der Reihenfolge vertauscht. Vor dem Hintergrund praktischer Erfahrungen wird in Satz 2 mit den nun verwendeten Worten „Kandidatinnen und Kandidaten“ die Möglichkeit der Erweiterung des Wahlvorschlags durch die Wahlgremien auf Personen ausgedehnt, die sich noch nicht beworben haben. Ferner werden zur Klarstellung des Ablaufs des 2014 geschaffenen Wahlverfahrens die Formulierungen präzisiert. Im ersten Wahlgang bedarf es der Mehrheit der Mitglieder in beiden Wahlgremien. Im zweiten Wahlgang bedarf es der Mehrheit der anwesenden Mitglieder in beiden Wahlgremien. Im dritten Wahlgang genügt die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in beiden Wahlgremien; ungültige Stimmen oder Enthaltungen werden also nicht berücksichtigt. Bei mehr als zwei Kandidaten ist deshalb im dritten Wahlgang nur gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Dabei sind im dritten Wahlgang auch Nein-Stimmen möglich, die als Gegenstimmen gezählt werden.

Da in der Praxis Situationen denkbar sind, in denen die Fortsetzung des Wahlverfahrens nicht sinnvoll erscheint, eröffnet das Gesetz den Wahlgremien die Möglichkeit, durch übereinstimmende Entscheidung das Verfahren abubrechen. Hierzu ist ein Mehrheitsbeschluss in beiden Wahlgremien erforderlich. Es beginnt dann erneut das Verfahren nach Absatz 1. Für die erneute Stellenausschreibung ist also eine Findungskommission zu bilden. Bei der Besetzung der Findungskommission können auch die Mitglieder der vorherigen Findungskommission berücksichtigt werden.

Buchstabe c) (§ 18 Absatz 3 Satz 1)

Redaktionelle Anpassung an den geänderten Absatz 2.

Buchstabe d) (§ 18 Absatz 4)

Die Ergänzung in Satz 1 dient der Klarstellung vor dem Hintergrund praktischer Erfahrungen. Die in den Sätzen 3 und 4 hinzugefügten Stellvertretungsregelungen entsprechen der bisherigen Praxis und dienen ebenfalls der Klarstellung. Bei den Amtsmitgliedern des Senats richtet sich die Stellvertretung nach § 10 Absatz 6 Satz 1. Dies gilt auch für den Senat als Wahlgremium. So würde eine Rektorin oder eine Rektor bei einem Antritt zur Wiederwahl von der gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 LHG vorab und allgemein durch das Rektorat festgelegten ständigen Vertretung vertreten. Bei Wahlmitgliedern des Senats kam es bislang darauf an, ob die Hochschule eine entsprechende Regelung nach § 10 Absatz 6 Satz 2 getroffen hatte. In Zukunft ist durch die Hochschule zwingend eine solche Vertretungsregelung zu treffen (siehe Begründung zu § 10 Absatz 6 Satz 2). Wenn die Stellvertreterin oder der Stellvertreter selbst stimmberechtigtes Mitglied des Senats ist, bleibt die Stellvertretungsregelung allerdings ohne Auswirkung. Mehrfachstimmrechte sieht das Gesetz insoweit nicht vor. Im Hochschulrat als Wahlgremium findet aufgrund der Natur des Amtes eine Stellvertretung - wie bisher auch - nicht statt.

Buchstabe e) (§ 18 Absatz 5 Satz 7)

Die Regelung dient der Klarstellung. Übernimmt eine Person im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Land Baden-Württemberg die Funktion eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds, ordnet § 17 Absatz 4 Satz 8 an, dass das bisherige Beamtenverhältnis fortbesteht, die Rechte und Pflichten aus diesem aber ruhen. Im Falle der vorzeitigen Amtsbeendigung als hauptamtliches Rektoratsmitglied wird in § 18 Absatz 5 Satz 7 entsprechend dem bisherigen Verständnis nun verdeutlicht, dass die Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Beamtenverhältnis mit der vorzeitigen Amtsbeendigung wieder aufleben.

Buchstabe f) (§ 18 Absatz 7 Satz 4)

Die Regelung entspricht einem Bedürfnis aus der Praxis. Sie schafft für den genannten Personenkreis eine klare Grundlage, um die Amtsführung zu ermöglichen.

Zu Nummer 10 (§ 18a)

Das Verfahren der Abwahl durch die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stellt ein neues Instrument dar. Es trägt dem Verlangen des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg Rechnung, dass die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sich ohne Mitwirkung anderer Gruppen oder weiterer Beteiligter von einem Rektoratsmitglied, das ihr Vertrauen nicht mehr genießt, trennen können muss. Um diese Entscheidung auf eine möglichst breite Basis zu stellen, werden alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in dieses Verfahren einbezogen. Leitender Gedanke bei der Ausgestaltung ist, dass es sich um eine Regelung für eine Sondersituation handelt. Es muss einerseits einem leichtfertigen Umgang oder gar Missbrauch vorgebeugt werden, um die Handlungsfähigkeit der Hochschulen nicht massiv zu beeinträchtigen. Andererseits muss in Fällen, in denen hochschulweit der Vertrauensverlust bei den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern eingetreten ist, das Abwahlverfahren hinreichend effektiv sein.

Zur Initiierung eines Abwahlverfahrens bedarf es eines Antrags mit einer Mindestzahl an Unterschriften von Unterstützern aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Um eine Sammlung von Unterschriften auf Vorrat auszuschließen, zählen nur Unterschriften aus den letzten vier Wochen vor dem Antrag.

Bei ausreichender Stimmenanzahl findet dann eine hochschulweite Unterschriftensammlung in Listen statt. Während die Sammlung für den Antrag noch auf eigenes Betreiben der Initiatoren geschieht, werden auf der zweiten Stufe bereits die organisatorischen Ressourcen der Hochschule für die Durchführung des Verfahrens genutzt.

An kleinen Hochschulen, an denen das Quorum für das Zustandekommen des Abwahlbegehrens eine vergleichsweise geringe Zahl an Unterschriften erfordert, bedarf es dieser Abstufung nicht. Zur Verfahrensvereinfachung genügt für das Zustandekommen des Abwahlbegehrens ein Antrag, der dann insgesamt die erforderliche Stimmenanzahl von 25 Prozent aufweisen muss.

Vor der dann anzuberaumenden Abstimmung über die Abwahl ist eine hochschulöffentliche gemeinsame Sitzung von Senat und Hochschulrat durchzuführen. In dieser Sitzung muss das betroffene Rektoratsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Dies entspricht dem Gebot des fairen Verfahrens. Außerdem beschließen Senat und Hochschulrat jeweils eine Stellungnahme zu dem Abwahlbegehren. Die-

ses Verfahren dient der Transparenz des Vorgangs gegenüber der gesamten Hochschule. Eine Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ohne jegliche Einbindung der anderen Gruppen widerspräche dem Gedanken der gemeinsamen Verantwortung nach dem Modell der Gruppenhochschule.

Für den Erfolg der Abwahl wird kein Beteiligungsquorum vorgeschrieben. Es wird stattdessen auf das Zustimmungsquorum in Bezug auf die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an der Hochschule vorhanden sind, abgestellt. Damit wird das Abwahlinstrument effektiv und das Ergebnis zugleich repräsentativ gestaltet. An Hochschulen, die in Fakultäten oder Sektionen gegliedert sind, genügt eine Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wenn diese Mehrheit auch an mindestens der Hälfte der Fakultäten bzw. Sektionen der Hochschule erreicht wird. Durch diese zweite Voraussetzung wird sichergestellt, dass eine große Fakultät nicht allein die Entscheidung gegenüber den kleineren Fakultäten dominiert. Für die DHBW wird in Übertragung dieses Gedankens auf die Studienakademien abgestellt. An Hochschulen, die nicht in Fakultäten oder Sektionen gegliedert sind, wird zur Vermeidung von Missbrauch hingegen ein höheres Zustimmungsquorum verlangt.

Zu Nummer 11 (§ 19 Absatz 2)

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg führt in seinem Urteil vom 14.11.2016 - 1 VB 16/15 - aus, in kollegialen Selbstverwaltungsgremien könne als Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerschaft nur gewertet werden, wer von dieser mit einem entsprechenden Repräsentationsmandat gewählt worden sei; Mitglieder kraft Amtes seien dagegen grundsätzlich keine Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrerschaft. Zur Sicherstellung der Hochschullehrermehrheit müssen die Selbstverwaltungsgremien der Hochschulen folglich umgestaltet werden.

Seitens des Rektorats wird nur noch die Rektorin oder der Rektor im Senat mit Stimmrecht vertreten sein, während die übrigen Rektoratsmitglieder nur mit beratender Stimme im Senat mitwirken. Auch in den anderen Bundesländern gibt es inzwischen kaum noch stimmberechtigte Amtsmitglieder im Senat. Die Änderung stellt damit eine Angleichung an die Rechtslage in den anderen Bundesländern dar.

Die Prorektorinnen und Prorektoren, die Kanzlerinnen und Kanzler werden zu beratenden Mitgliedern im Senat. Die Dekaninnen und Dekane verlieren ihre Amtsmit-

gliedschaft vollständig, sind im Gegenzug künftig aber wählbar. Dasselbe gilt an der DHBW für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachkommissionen.

Im Hinblick auf die wegfallenden Amtsmitglieder ergeben sich Veränderungen bei den Wahlmitgliedern. Seitens der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden zukünftig mehr Wahlmitglieder entsandt werden. Diese werden jedoch nicht mehr hochschulweit gewählt. Um alle Fachrichtungen der Hochschule abzubilden, wird die Vertretung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer künftig nach Fakultäten gewählt. Dies sichert die Repräsentanz der unterschiedlichen Fächerkulturen im Senat. Den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bleibt es dabei unbenommen, die künftig zum Senat wählbaren Dekaninnen und Dekane als ihre Repräsentanten zu wählen. Im Übrigen ist bei den Grundordnungsregelungen zur Zusammensetzung des Senats der neugefasste § 10 Absatz 3 zu beachten: Die gewählten Hochschullehrerinnen und -lehrer müssen über mindestens eine Stimme mehr verfügen als die übrigen stimmberechtigten Senatsmitglieder.

An der DHBW werden die Studienakademien und die Studienbereiche gleichermaßen im Senat abgebildet. Außerdem ist an der DHBW sicherzustellen, dass die Ausbildungspartner als Mitglieder der Hochschule (§ 9 Absatz 1 Satz 6 und § 65 c Absatz 2) im Senat vertreten sind, weshalb je Studienbereich eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ausbildungsstätten in den Senat gewählt wird. Dies lässt freilich auch an der DHBW die von § 10 Absatz 3 vorgeschriebene Mehrheit für die Hochschullehrerschaft als herausgehobenem Träger der Wissenschaftsfreiheit unberührt.

Bei der Wahl des Senatsmitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist abweichend von § 9 Absatz 8 Satz 3 die Wahl in einer Versammlung der Hochschullehrerschaft zulässig. Dies soll es insbesondere an kleineren Fakultäten ermöglichen, dass alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in einer gemeinsamen Sitzung ihre Vertretung im Senat wählen.

Die Grundordnung legt im Hinblick auf die Größe der Fakultäten fest, wie viele Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrerschaft der Fakultät in den Senat entsandt werden (Satz 5). Die Grundordnung muss ferner sicherstellen, dass alle Gruppen nach Maßgabe von § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 vertreten sind und dass die Hochschullehrermehrheit gemäß § 10 Absatz 3 gewährleistet ist. Darüber hinaus

kann die Grundordnung vorsehen, dass die Dekaninnen und Dekane mit beratender Stimme im Senat vertreten sind. Sofern in der Grundordnung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist für diese Mitglieder im Verhinderungsfall § 10 Absatz 6 Satz 1 LHG anzuwenden.

An Hochschulen, die nicht in Fakultäten oder Sektionen gegliedert sind, sind die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerschaft hochschulweit zu wählen. Das Prinzip der Mehrheitswahl wird dabei wie bei den anderen Hochschulen beibehalten.

Zu Nummer 12

Buchstabe a) (§ 22 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Hochschulmitgliedschaft der Doktorandinnen und Doktoranden aufgrund der Annahme zur Promotion.

Buchstabe b) (§ 22 Absatz 4 Satz 2)

Es handelt sich um eine Klarstellung. Eine Befassung des Rektorats als Kollegialgremium ist nicht erforderlich. Der Rektor ist an den Vorschlag der Fakultät gebunden, wenn dieser den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Zu Nummer 13 (§ 24 Absatz 3 Satz 1, Satz 8 und Satz 10)

Das Vorschlagsrecht der Rektorin oder des Rektors für die Wahl der Dekanin oder des Dekans fällt weg. Ebenso entfällt das Vorschlagsrecht der Rektorin oder des Rektors für die Abwahl der Dekanin oder des Dekans. Damit werden der Fakultätsrat und die in ihm vertretenen Mitglieder der Hochschule gestärkt. Gleichwohl muss die Dekanin oder der Dekan stets auch die Gesamtinteressen der Hochschule im Blick behalten. Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, wird der Rektorin oder dem Rektor ein Stellungnahmerecht gegenüber dem Fakultätsrat im Vorfeld der Wahl eingeräumt. Die Einzelheiten kann die Hochschule durch sonstige Satzung regeln.

Zu Nummer 14 (§ 24a)

Die Regelungen über die Abwahl der Dekanin oder des Dekans durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entsprechen inhaltlich denen für die Abwahl der Rektoratsmitglieder. Auf die Unterschriftensammlung durch Auslegung von Listen wurde hier jedoch verzichtet. Innerhalb der Fakultäten ist die eigenverantwortliche Sammlung der Unterschriften für das Abwahlbegehren angemessen.

Zu Nummer 15

Buchstabe a) (§ 25 Absatz 1 Satz 2)

Mit der Ergänzung wird der Fakultätsrat gestärkt. Im Hinblick auf die korporationsrechtliche Bedeutung der Kooptation wird die Entscheidungskompetenz des Fakultätsrats ausdrücklich geregelt.

Buchstabe b) (§ 25 Absatz 2)

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat im Urteil vom 14.11.2016 - 1 VB 16/15 - ausgeführt, dass in kollegialen Selbstverwaltungsgremien als Vertretung der Gruppe der Hochschullehrerschaft nur gewertet werden kann, wer von dieser mit einem entsprechenden Repräsentationsmandat gewählt wurde. Dementsprechend werden auch die Fakultätsräte umgestaltet und die Amtsmitglieder verringert. Einziges Amtsmitglied mit Stimmrecht ist zukünftig die Dekanin oder der Dekan, während alle anderen stimmberechtigten Mitglieder von den Gruppen gewählt werden. Die genaue Zusammensetzung regelt die Grundordnung. Die zentralen gesetzlichen Eckpunkte für die Regelung in der Grundordnung sind die Berücksichtigung aller Gruppen nach den Maßgaben in § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie die Gewährleistung der Hochschullehrermehrheit gemäß § 10 Absatz 3.

Die Amtszeiten der gewählten Gremienvertreter im Fakultätsrat werden den Amtszeiten der Gremienvertreter im Senat angeglichen, wobei die Grundordnungen davon abweichen können. Dahinterstehendes Anliegen ist es, dass sowohl auf zentraler als auch dezentraler Ebene die Gremienvertreter möglichst gleichzeitig gewählt werden, um durch eine Konzentration eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu erreichen.

Buchstabe c) (§ 25 Absatz 3)

Anpassung an die neue Regelung in Absatz 2

Zu Nummer 16 (§ 26 Absatz 2 Satz 2)

Folgeänderung zur Umgestaltung des § 19 Absatz 2.

Zu Nummer 17 (§ 27 Absatz 7)

Folgeänderung zum entfallenden Vorschlagsrecht gemäß Nummer 13.

Zu Nummer 18 (§ 27 a Absatz 9)

Das Besetzungsverfahren für die Leitung des Center for Advanced Studies der DHBW soll künftig gesetzlich geregelt werden. Es soll eine Wahl durch den Hochschulrat nach Anhörung des Senats erfolgen. Das Verfahren wird ähnlich ausgestaltet wie das Verfahren zur Wahl der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie nach § 27a Absatz 3. Der DHBW soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Wahl durch eine Findungskommission vorbereiten zu lassen.

Zu Nummer 19 (§ 27 b Absatz 3)

Die Kreation der Wahlmitglieder im Örtlichen Hochschulrat ist den Änderungen beim Örtlichen Senat anzupassen.

Zu Nummer 20 (§ 27 c)

An der DHBW wird auf der dezentralen Ebene - parallel zum Fakultätsrat - die Zusammensetzung des Örtlichen Senats geändert. Einziges Amtsmitglied mit Stimmrecht ist zukünftig die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie. Die anderen stimmberechtigten Mitglieder werden von den einzelnen Gruppen gewählt. Die Anzahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerschaft und das Verfahren werden durch die Wahlordnung festgelegt, die dabei die Vorgabe in § 10 Absatz 3 berücksichtigen muss. Dadurch wird auch auf der dezentralen Ebene der DHBW der maßgebliche Einfluss der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerschaft sichergestellt.

Zu Nummer 21 (§ 27 e)

Die Regelungen über die Abwahl der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entsprechen inhaltlich denen für die Abwahl der Rektoratsmitglieder der Hochschule. Damit wird dieses neue Instrument zur Stärkung der Rechte der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung zur Sicherung der freien wissenschaftlichen Betätigung auch an der DHBW auf die dezentrale Ebene erstreckt. Die Wahlordnung kann - etwa für kleine Standorte - strengere Regelungen zu den erforderlichen Mehrheiten treffen.

Zu Nummer 22 (§ 36 Absatz 7 Satz 1)

Der Begriff der „Unwürdigkeit“ wird präzisiert im Hinblick auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom 14. September 2011 - 9 S 2667/10, bestätigt durch die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 31. Juli 2013 - 6 C 9/12 - und des Bundesverfassungsgerichts vom 3. September 2014 - 1 BvR 3353/13.

Zu Nummer 23 (§ 38)

Zu a) (Absatz 5 Satz 1)

Da die Hochschulmitgliedschaft zukünftig durch die Annahme als Doktorandin oder Doktorand begründet wird, bedarf es keiner Immatrikulation mehr. Die Vergünstigungen, die immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden bislang durch die Studierendenwerke gewährt wurden, bleiben aufgrund der Änderung des Studierendenwerkesgesetzes erhalten (siehe Begründung zu Artikel 3).

Zu b) (Absatz 6a)

Mit der Assoziierung wird eine neben der Kooptation nach § 22 Absatz 4 Satz 2 LHG stehende, weitere Möglichkeit zu einer formalisierten Zusammenarbeit zwischen den Hochschularten geschaffen. Sie ist niederschwelliger angelegt als die Kooptation. Die Rechte und Pflichten der assoziierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Promotionsverfahren können von der promotionsberechtigten Hochschule weitgehend frei geregelt werden. § 38 Absatz 6 Satz 1 LHG bleibt aber zu beachten.

Zu c) (Absatz 7 Satz 7)

Durch die Schaffung einer eigenen Gruppe der zu Promovierenden werden diese zukünftig in den nach Gruppen zusammengesetzten Mitbestimmungsgremien durch eigene stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter repräsentiert. Einer beratenden Teilnahme eines Konventsmitglieds im Senat oder Fakultätsrat bedarf es deshalb nicht mehr.

Zu Nummer 24 (§ 45 Absatz 6)

Die bisher in § 51 Absatz 7 Satz 8 für die Juniorprofessur mit Tenure-Track verankerte Regelung einer Verlängerungsmöglichkeit bei Geburt oder Adoption eines Kindes wird in § 45 Absatz 6 Sätze 8 und 9 überführt und im Interesse der Chancengerechtigkeit und der Förderung von Familie und Beruf, insbesondere des Ausgleichs der

doppelten Belastung und zeitlichen Inanspruchnahme, erweitert. So wird die Regelung künftig auf die Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 14 Jahren sowie pflegebedürftiger Angehöriger erstreckt. Zudem wird die Regelung auf alle befristeten Dienstverhältnisse von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeitern im Beamtenverhältnis erstreckt, deren Dienstverhältnis auf die Erreichung eines formalen Qualifizierungsziels angelegt ist. Dies sind zum einen die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen im Sinne des § 47 Absatz 2 (Juniorprofessur, einschließlich Tenure-Track-Professur, und Juniordozentur, einschließlich Tenure-Track-Dozentur). Zum anderen kann auch solchen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine entsprechende Verlängerungsmöglichkeit gewährt werden, deren befristetes Dienstverhältnis mit einem Qualifizierungsziel verbunden ist. Gemeint sind insbesondere Habilitation, habilitationsgleiche Leistungen, Leitung einer Nachwuchsgruppe, Promotion oder Ähnliches.

Zu Nummer 25 (§ 46 Absatz 3 Satz 4)

Folgeänderung aufgrund des neuen § 51 b.

Zu Nummer 26 (§ 48 Absatz 1 Satz 4)

Folgeänderung aufgrund des neuen § 51 b.

Zu Nummer 27 (§ 51 Absatz 7)

Zu a) und b)

Folgeänderung aufgrund der Einführung der Tenure-Track-Professur und Tenure-Track-Dozentur in § 51 b. Die Regelung des bisherigen § 51 Absatz 7 Satz 4 findet sich jetzt in § 51 b, da sie auch bisher nur auf eine Juniorprofessur mit Tenure-Track Anwendung findet. Zur Verlängerungsmöglichkeit bei Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen wurde in § 45 Absatz 6 eine neue Regelung geschaffen, so dass Satz 8 entfällt.

Zu Nummer 28 (§ 51 b).

Die Tenure-Track-Professur ist eine Juniorprofessur, die mit der Zusage auf Übernahme in ein Professorenamt vergleichbarer Denomination einer höheren Besoldungsgruppe ohne Stellenvorbehalt im Falle der Bewährung verbunden ist.

Die Neuregelung dient dazu, den Hochschulen die Teilnahme am Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 16. Juni 2016 zu ermöglichen. Sie soll frühzeitige wissenschaftliche Selbständigkeit, verbunden mit einer verbindlichen Entwicklungsperspektive, vermitteln.

Das Landeshochschulgesetz hat das Instrument des Tenure-Track-Verfahrens bei der Juniorprofessur ohne Stellenvorbehalt bereits frühzeitig mit dem 3. HRÄG in § 48 Absatz 1 Satz 4 implementiert. Die jetzige Schaffung der neuen hochschulrechtlichen Kategorien „Tenure-Track-Professur“ und „Tenure-Track-Dozentur“ im neuen § 51 b hebt die Attraktivität des damit geschaffenen verlässlichen Karrierewegs für den wissenschaftlichen Nachwuchs mit der entsprechenden Bezeichnung auch im internationalen Bereich besonders hervor. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Tenure-Track-Professur nach § 51 b erhalten die hochschulrechtliche Bezeichnung „Tenure-Track-Professorin“ oder „Tenure-Track-Professor“.

Auch bei einer Tenure-Track-Professur muss bei Bewährung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors im Zeitpunkt der Übernahme auf eine W 2-/W 3-Professur grundsätzlich eine freie Planstelle der höheren Besoldungsgruppe zur Verfügung stehen. Dies erfordert eine entsprechende Stellenplanung durch die Hochschulen. Flexibilisierungsregelungen wie § 3 Absatz 9 StHG 2017 entbinden davon nicht. Die Einhaltung des Stellenprinzips gilt auch für die Tenure-Track-Professur.

Für Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren finden die für die Juniorprofessur geltenden Regelungen Anwendung, soweit in den landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere in § 51 b, nichts anderes geregelt ist. Als Juniorprofessur, und damit Qualifizierungsprofessur nach § 47, gelten auch für die Tenure-Track-Professur die Regelungen des § 51 hinsichtlich Aufgaben, Qualifizierungszeit, Qualifizierungsverfahren und Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Beamtenrechtlich finden die Vorschriften über die Juniorprofessur Anwendung. Die Vereinbarung des Tenure-Track-Verfahrens in der jeweiligen Juniorprofessur ist Gegenstand der Berufsvereinbarung.

Die Zusage auf Übernahme bei positiver Evaluierung nach Abschluss der Qualifizierungszeit und damit der Wegfall des Stellenvorbehalts, der Verzicht auf eine Ausschreibung und die Möglichkeit einer vereinfachten Berufung bei Übernahme in ein

Professorenamt rechtfertigen es, die Mindestanforderungen an die Besetzung der Tenure-Track-Professur näher festzulegen und zu vereinheitlichen. Hierzu wird auf die Eckpunkte, die im Jahr 2015 zwischen den Hochschulen und dem Wissenschaftsministerium vereinbart wurden und auch weiterhin gelten, zurückgegriffen.

Zu Absatz 1

Grundlage für eine Tenure-Track-Professur ist ein Qualitätssicherungskonzept nach Absatz 1 Satz 2, das mit dem Wissenschaftsministerium abgestimmt ist und sicherstellt, dass nur die besten Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren auf die in Aussicht gestellte W 3-Professur übernommen werden. Das Qualitätssicherungskonzept ist damit die Grundlage, um nach § 48 Absatz 1 Satz 4 von einer Ausschreibung der W 3-Professur abzusehen und das Berufungsverfahren angemessen zu vereinfachen. Das Qualitätssicherungskonzept beschreibt den gesamten Prozess der bis zu sechsjährigen Qualifizierungszeit - von der Ausschreibung der Tenure-Track-Professur bis zur Übernahme auf die W 3-Professur nach einer erfolgreichen Evaluierung. Qualitätssicherungskonzept und insbesondere auch das Evaluierungsverfahren werden - nicht zuletzt aus Gründen der Verbindlichkeit und Transparenz - durch Satzung geregelt (Absatz 2 Satz 1).

Um den Karriereweg berechenbar und verlässlich zu gestalten, werden die besonderen Anforderungen bereits in der Ausschreibung der W 1-Professur ausgewiesen (Absatz 1 Satz 2). Die für die Tenure-Evaluierung am Ende der Dienstzeit gesetzten Anforderungen sind der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor bei der Berufung auch schriftlich bekannt zu machen. Die Ausschreibung zur Tenure-Track-Professur erfolgt international (§ 51 Absatz 4). Über die Anforderungen des § 51 Absatz 6 hinaus sind an der Auswahlkommission zur Besetzung der Tenure-Track-Professur international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen (§ 51 b Absatz 1 Satz 3). Die Verweisung auf § 48 Absatz 4 stellt klar, dass Tenure-Track-Professuren ihren Aufgaben entsprechend angemessen auszustatten sind.

Zu Absatz 2

Die Verbindlichkeit des Tenure-Track-Verfahrens begründet keine Übernahmegarantie. Maßgeblich ist die Evaluierung, mit der das Leistungsprinzip gewahrt und die Qualität gesichert wird. Die Evaluierung der Leistungen der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors während der Qualifizierungszeit steht

daher bei der Besetzung der W 3-Professur im Zentrum der Entscheidung nach § 48 Absatz 1 Satz 4. Gegenstand der Evaluierung sind alle Aufgabenbereiche einer Juniorprofessur, d. h. Forschung, Lehre und Selbstverwaltung. Die Evaluierung erfolgt nach einer Evaluierungssatzung, die das Verfahren, die Anforderungen, Kriterien und Maßstäbe der Tenure-Evaluation transparent ausweist (Absatz 2 Satz 1). In der Organisation des Tenure-Prozesses sind ein oder mehrere Evaluierungsgremien vorzusehen, von denen zumindest eines die Mindestanforderungen an die Besetzung von Berufungskommissionen erfüllt.

Das Qualitätssicherungskonzept muss geeignete Instrumente vorsehen, um der Tenure-Track-Professorin oder dem Tenure-Track-Professor während ihrer oder seiner in der Regel bis zu sechsjährigen Qualifizierungszeit eine geeignete Rückmeldung zu den bisherigen Leistungen zu geben (Absatz 2 Satz 2). Ist das Dienstverhältnis des Tenure-Track-Professors zunächst nach § 51 Absatz 7 Satz 3 auf bis zu vier Jahre befristet und kann das Dienstverhältnis aufgrund der Zwischenevaluierung nicht auf sechs Jahre verlängert werden, besteht nach § 51 Absatz 7 Satz 3 Halbsatz 2 die Möglichkeit einer Verlängerung um ein Jahr mit Zustimmung der Tenure-Track-Professorin oder des Tenure-Track-Professors. Ein solches Überbrückungsjahr ist auch möglich nach negativer Tenure-Evaluierung (Absatz 2 Satz 5).

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Möglichkeit einer Tenure-Zusage auch für die Juniordozenatur nach § 51 a Absatz 3 Satz 1. Auch diese gab es bisher schon. Künftig sind jedoch die Mindestanforderungen der Tenure-Track-Dozentur dieselben wie bei der Tenure-Track-Professur.

Zu Nummer 29 (§ 58 Absatz 2 Nummer 5)

Das LHG wird an die geänderten Geschäftsbereiche und Bezeichnungen der Ministerien angepasst.

Zu Nummer 30 (§ 65 Absatz 4)

Die Änderung dient der Klarstellung. Bei der Präzisierung bleiben der gesetzliche Auftrag der Verfassten Studierendenschaft, ihre Kompetenzen und der Aufgabenkatalog unverändert wie in der bisherigen Fassung erhalten, insbesondere durch die unangetastete Aufgabenzuweisung der Studierendenschaft nach § 65 Absätze 2 und

3. Bereits bei der Einführung der Verfassten Studierendenschaft hatte der Gesetzgeber betont, dass die Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft kein sogenanntes „allgemeinpolitisches Mandat“ begründen (vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 15/1600, S. 24, 34). Ein durch Gesetz erteilter Auftrag, zu beliebigen Fragen der Politik Stellung zu nehmen, allgemeinpolitische Forderungen zu erheben und sonstige politische Aktivitäten ohne studien- oder hochschultypischen Inhalt zu entfalten, verstieße gegen Artikel 2 Absatz 1 GG (vgl. grundlegend BVerwG 59, 231 - 7 C 58/78). Dabei wurde die bisherige Regelung mitunter fehlgedeutet, weshalb Anlass zur Klarstellung besteht. Gleichwohl kann sich die Studierendenschaft auch weiterhin im Rahmen ihrer Aufgaben öffentlich äußern, solange der Studien- und Hochschulbezug deutlich erkennbar bleibt.

Zu Nummer 31 (§ 68 Absatz 5 Satz 2)

Die Einsetzung eines Beauftragten als ultima ratio bei drohender Funktionsunfähigkeit einer Hochschuleinrichtung muss sofort umgesetzt werden und kann nicht durch die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gehemmt werden. Die Regelung erfolgt auf Grundlage des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO.

Zu Nummer 32 (§ 69 Absatz 4)

Die neu geschaffene Ermächtigungsgrundlage ermöglicht den Erlass einer Evaluationsverordnung für die Hochschulen ohne Rechtsfähigkeit. Für die Hochschule für Rechtspflege in Schwetzingen sieht die Regelung in § 69 Absatz 4 Satz 3 LHG aufgrund der Sachnähe das Ministerium der Justiz und für Europa als Ermächtigungsadressat vor. Entsprechendes gilt für die anderen Hochschulen des Landes ohne Rechtsfähigkeit: Auch dort ist Ermächtigungsadressat jeweils das Ministerium, in dessen Geschäftsbereich die Hochschule errichtet ist.

Satz 2 der genannten Regelung ergänzt die Ermächtigung auch auf die Fragen, welche personenbezogenen Daten verarbeitet und in welchem Umfang und in welcher Form sie veröffentlicht werden. Diese Regelung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich. Die Anforderungen an den Datenschutz innerhalb der beabsichtigten Evaluation ergeben sich aus dem gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 LDSG auf die öffentlichen Stellen des Landes anwendbaren Landesdatenschutzgesetz.

Zu Nummer 33 (§ 70 Absatz 10)

Staatlich anerkannte Hochschulen sollen die Möglichkeit erhalten, für die von ihnen angebotenen Studiengänge eine Eignungsprüfung bzw. eine Begabtenprüfung selbst abzunehmen. Diese Prüfungen beziehen sich nur auf das eigene Studienangebot der jeweiligen Hochschule; der Verweis auf die Regelungen des § 58 Absatz 3 nimmt den Satz 3 deshalb aus. Zur Qualitätssicherung ist für die Prüfungsregelungen ein Genehmigungsvorbehalt vorgesehen.

Zu Nummer 34 (§ 72a Absatz 2 und 3)

Aufgrund praktischer Erfahrungen mit der 2014 geschaffenen Regelung für Kooperationsangebote und Niederlassungen von Hochschulen anderer Länder werden die bestehenden Regelungen ergänzt. Bei den Abschlüssen, die mit Bildungsangeboten im Sinne des § 72a LHG erreicht werden, handelt es sich jeweils um Hochschulgrade des Herkunftsstaates der den Hochschulgrad verleihenden Hochschule. Für die Führung derartiger Abschlüsse gilt § 37 Absatz 7, und zwar modifiziert auch für Kooperationsangebote im Sinne des § 72a Absatz 2 (vgl. dort Satz 5). In Würdigung dieses Umstandes genügt es für den Hochschulzugang zu derartigen Angeboten in Baden-Württemberg zukünftig, wenn entweder die hier geltenden Hochschulzugangsvoraussetzungen oder die im Herkunftsstaat geltenden Regelungen eingehalten werden.

Außerdem ist klarzustellen, dass die Voraussetzung der Akkreditierung nur für solche hochschulischen Ausbildungen gilt, für die im Geltungsbereich des Landeshochschulgesetzes Akkreditierungsstandards festgelegt sind. Dies sind Ausbildungen, die mit einem Bachelor oder einem Master abschließen. Die Vorschrift ist so formuliert, dass sie auch Angebote umfasst, bei denen nur ein Teil der akademischen Ausbildung in Baden-Württemberg stattfindet.

Ferner bedarf es für solche Angebote, die nicht akkreditierbar sind, einer Ergänzung dahingehend, dass es sich im Herkunftsstaat um einen anerkannten Grad handelt und die Regelungen des Herkunftsstaates zu den akademischen Standards eingehalten sind.

Zu Nummer 35 (§ 76 Absatz 3)

Hochschulen, die im Rahmen der Exzellenzinitiative beziehungsweise der Exzellenzstrategie gefördert werden, sollen weitere Vereinfachungen ermöglicht werden. Die

an den entsprechenden Hochschulen vorhandenen Qualitätssicherungssysteme und das bei der Exzellenzförderung erfolgreiche Konzept erlauben ein Abweichen von den genannten Vorgaben des Gesetzes.

Zu Nummer 36 (Inhaltsübersicht)  
Folgeänderung.

*Zu Artikel 2 (Änderung des KIT-Gesetzes)*

Zu Nummer 1 (§ 14 Absatz 2 Satz 2)  
Folgeänderung aufgrund der Einführung der Tenure-Track-Professur und Tenure-Track-Dozentur in § 51 b des Landeshochschulgesetzes (LHG).

Zu Nummer 2 (§ 20 Absatz 1)  
Folgeänderung aufgrund der Einführung der Juniorprofessur als Tenure-Track-Professur und der Juniordozentur als Tenure-Track-Dozentur in § 51 b LHG. Künftig gelten die Regelungen über die Juniorprofessur und die Juniordozentur des Landeshochschulgesetzes in der aktuellen Fassung auch für das KIT. Der Gleichklang der Regelungen sorgt für mehr Transparenz und Gleichbehandlung des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen des Landes.

Das Verlängerungsjahr bei negativer Abschlussevaluierung nach § 51 b Absatz 2 Satz 5 gilt auch für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Tenure-Track, deren Professur aufgrund der Bund-Länder-Vereinbarung ab dem 1. Dezember 2017 gefördert wird, auch wenn die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor vor Inkrafttreten dieses Gesetzes berufen wurde.

*Zu Artikel 3 (Änderung des Studierendenwerkesgesetzes)*

Bislang konnten angenommene Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 38 Absatz 5 Satz 1 LHG als Doktorandinnen und Doktoranden immatrikuliert werden. Diese Immatrikulation führte bisher zu einem studierendenähnlichen Status, zu dem in der Praxis auch der Zugang zu den Leistungen der Studierendenwerke gehört. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Leistungen der Studierendenwerke soll den

angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden auch zukünftig erhalten bleiben. Dafür bedarf es nach dem Wegfall der Immatrikulation einer eigenen gesetzlichen Grundlage.

Die Erstreckung der Aufgaben der Studierendenwerke auf die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden führt gleichzeitig zur generellen Beitragspflicht. Für die hauptberuflich an der Hochschule beschäftigten Doktorandinnen und Doktoranden kehrt sich damit die Situation um. Bislang war für diesen Personenkreis eine Immatrikulation nicht vorgesehen (vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 15/4684, S. 242) und damit die Nutzung der Einrichtungen der Studierendenwerke ausgeschlossen. Soweit Doktorandinnen und Doktoranden, die hauptberuflich an der Hochschule beschäftigt sind, auch zukünftig die Leistungen nicht in Anspruch nehmen wollen, können sie deshalb auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden.

#### *Zu Artikel 4 (Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung)*

Die Wahrnehmung von Aufgaben des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers kann bereits nach geltendem Recht bei Ermäßigungen im Rahmen des § 11 LVVO berücksichtigt werden. Angesichts der gestiegenen Bedeutung des Transfers soll dieser nunmehr ausdrücklich in der Norm verankert werden.

#### *Zu Artikel 5 (Änderung der Leistungsbezügeverordnung)*

Besondere Leistungen in der Forschung können bereits nach geltendem Recht durch Leistungen im Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfer nachgewiesen werden. Angesichts der gestiegenen Bedeutung des Transfers soll dieser als Regelbeispiel explizit in der Leistungsbezügeverordnung verankert werden. Eine Änderung der materiellen Rechtslage ist damit nicht verbunden, insbesondere sind auch Patente weiterhin geeignet, besondere Leistungen in der Forschung nachzuweisen. Unberührt bleibt auch die weitere Einschränkung, dass nur Leistungen berücksichtigt werden können, die im Hauptamt erbracht werden.

#### *Zu Artikel 6 (Übergangsbestimmungen)*

Hinsichtlich der beanstandeten Regelungen zur Wahl und zur Abwahl der Rektorsmitglieder hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg dem Gesetzgeber eine Frist zur Neuregelung bis zum 31. März 2018 eingeräumt. Gleichzeitig hat er darauf hingewiesen, dass die Hochschulen die Neuregelung anschließend zügig umsetzen müssen. Der Umsetzung dieser Vorgabe dienen die Übergangsvorschriften. Ferner hat der Verfassungsgerichtshof im Urteil ausgeführt, dass die Amtsmitglieder in den Gremien nicht als Vertretung der Hochschullehrerschaft gewertet werden können. Da bei der bisherigen Gremienzusammensetzung das Stimmgewicht der gewählten Hochschullehrervertretung nicht den Anforderungen der Landesverfassung genügt, wird in Absatz 3 für die Gremien in der bisherigen Zusammensetzung ein Ende der Amtszeit zum 30. September 2019 angeordnet.

Die Umstellung der Zusammensetzung der Hochschulgremien ist eine gravierende Veränderung. Die Repräsentation der Fakultäten durch die Dekaninnen und Dekane im Senat wird dabei aufgegeben. Den Hochschulen soll deshalb mit der Beendigung der Amtszeit der Dekaninnen und Dekane die Möglichkeit gegeben werden, zum Start des neuen Modells die Dekaninnen und Dekane und die Senatsmitglieder der Hochschullehrerschaft gleichzeitig wählen zu lassen. Dadurch können sich die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bewusst entscheiden, wen sie nach dem neuen Modell in welches Amt wählen wollen.

Die Regelung in Absatz 4 stellt sicher, dass das Abwahlrecht entsprechend den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs ein effektives Instrument in den Händen der Hochschullehrerschaft bleibt. Regelungen über strengere Anforderungen für die Abwahl der Rektorin oder des Rektors oder von Dekaninnen oder Dekanen durch die Hochschullehrerschaft dürfen erst durch einen Senat beschlossen werden, in dem das geforderte Stimmgewicht der gewählten Hochschullehrervertretung besteht.

#### *Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)*

Im Hinblick auf die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen durch die Hochschulen treten die Regelungen zur Mitgliedergruppe der Doktorandinnen und Doktoranden erst zum 1. April 2019 in Kraft.